

Aufruf RB-2501-Förderung von Ausstattungen

Zur Einreichung von Kleinprojektanträgen für Investitionen aus dem Regionalbudget der LEADER-Region „Sächsische Schweiz“

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der LEADER – Region „Sächsische Schweiz“ ruft zur Einreichung von Fördermittelanträgen im Rahmen des Regionalbudget gemäß der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) 2023 – 2027 der Region „Sächsische Schweiz“ auf.

Mit diesem Aufruf werden Fördermittelanträge **aus den Maßnahmenbereichen des GAK-Rahmenplanes und der LEADER-Entwicklungsstrategie 2023 - 2027 der Region „Sächsische Schweiz“** als Einzelanträge angenommen.

Was sind Kleinprojekte?	
Kleinprojekte	<p>Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anträge auf Förderung von Kleinprojekten.</p> <p>Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000,00 € nicht übersteigen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben. In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden.</p> <p>Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht möglich.</p>
Aufrufnummer und Startdatum	
Nr. des Aufrufes	RB-2501- Ausstattung
Start des Aufrufes:	04.12.2024
Verfügbares Budget, Fördersatz, Antragsberechtigte	
Aufrufbudget	165.000,00 Euro
Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fördersatz beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Kosten und wird im Erstattungsverfahren (Vorfinanzierung notwendig) realisiert. • Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar. • Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Gebietskörperschaften • NPO (Non Profit Organisation)

Folgende Förderinhalte werden insbesondere für diesen Aufruf angesprochen:

- Mindestverwendungszeit**
5 Jahre!
- Erwerb von Trachten und spezifische Kostüme, Musikinstrumenten und Vereinsfahnen, Kleinsportgeräte für den Freizeitsport und weitere notwendige Materialien und Geräte zur Erfüllung der Entwicklungs- und Satzungsziele.
 - Ausstattung von Gemeinschaftseinrichtungen, bspw. mit Tischen, Stühlen, Vitrinen, Schränken, auch festinstallierten Präsentationswänden mit Antrieb, Küchenausstattungen (kein Geschirr, Gläser o.ä.).
 - Software zum Umsetzen der Entwicklungsziele, Gestaltung von Apps und Homepages zur besseren Vernetzung und Informationsweitergabe.
 - Vorhabenanträge im HF 3 müssen den Nachhaltigkeitskriterien des Tourismusverbandes Sächsische Schweiz entsprechen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Voraussetzungen

Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.

Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten umgesetzt werden.

Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden. (Gebietskulisse: Portal Ländlicher Raum – Richtlinie Ländliche Entwicklung)

Was kann nicht gefördert werden?

- Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:**
- Ankauf von Grundstücken
 - Kauf von Tieren
 - gebrauchte Gegenstände
 - Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder)
 - Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
 - Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
 - gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten
 - Leistungen der öffentlichen Verwaltung
 - Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.)
 - Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
 - einzelbetriebliche Beratung
 - Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements
 - Personalleistungen

Beihilferechtlicher Hinweis:

Im Vorgriff auf eine notwendige Aktualisierung der beihilferechtlichen Vorschriften in der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014 finden für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016), abweichend zu den Bestimmungen in Ziffer 1, Nummer 2 der RL LE/2014, ausschließlich die folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen Anwendung:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15. Dezember 2023)
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. EU L 2023/2391, 5.10.2023)

Bis wann ist der Antrag einzureichen?

Fristende des Aufrufes: 30.01.2025, 12:00 Uhr

Dabei gilt das Datum und die Uhrzeit des Eingangs der Post bzw. E-Mail beim Regionalmanagement „Sächsische Schweiz“.

Wo sind die Anträge für Kleinprojekte einzureichen?

**Termingerechte
Einreichung der Anträge
an:**

- Regionalmanagement „Sächsische Schweiz“
Krietzschwitzer Straße 20
01796 Pirna
- Mail: info@re-saechsische-schweiz.de

In welcher Form sind die Anträge für Kleinprojekte einzureichen?

Einreichungsform Die Anträge inkl. Anlagen sind 1 x digital per E-Mail und parallel 1 x per Post einzureichen!

Welche Formulare müssen eingereicht werden?

Antragsformulare

Es sind die auf der Internetseite des Regionalmanagements zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden (www.re-saechsische-schweiz.de).

Alle Projektträger haben die Möglichkeit, ihre Projektskizzen den Mitarbeitern des Regionalmanagements der LEADER-Region „Sächsische Schweiz“ vorzustellen und sich entsprechend beraten zu lassen.

Welche weiteren Unterlagen müssen eingereicht werden?

Notwendige weitere Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind relevant und dem Antrag als gesonderte Anlagen beizufügen, sie sind Bestandteile des Antrages:

- Projektbeschreibung (mit Bezug zu den Satzungszielen und Notwendigkeit)
- Kostenberechnung mit Herleitung (z. B. Kostenangebote oder Internetrecherche)
- Finanzierungsplan
- bei Kommunen Nachweis Haushaltseinordnung
- bei Vereinen Satzung
- bei Vereinen und gemeinnützigen Trägern eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalverwaltung
- bei Vereinen und gemeinnützigen Trägern Nachweis der Vertretungsberechtigung z. B. Vereinsregisterauszug, Handelsregisterauszug

In welcher Zeit muss die Umsetzung des Projektes erfolgen?

Ausführungszeitraum

Das Kleinprojekt ist im Zeitraum vom 14.03.2025 bis 01.11.2025 durchzuführen.

Bis wann erfahre ich, ob mein Projekt für eine Förderung ausgewählt wurde?

Projektauswahl

13.03.2025

An diesem Tag findet die Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium, dem Koordinierungskreis (KK) der Region Sächsische Schweiz, statt.

Wie werden die Kleinprojekte ausgewählt?

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien:

Das Auswahlverfahren wird entsprechend der Festlegungen der LEADER Entwicklungsstrategie der Region „Sächsische Schweiz“ realisiert.

Alle eingereichten Projektanträge eines Handlungsfeldes werden anhand der Bedingungen des Aufrufes geprüft und gemäß den Bewertungskriterien zur Projektauswahl bewertet.

Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des Aufrufbudgets. Diese Bewertung wird dem Koordinierungskreis der LEADER-Region „Sächsische Schweiz“ zur Beschlussfassung empfohlen.

Bei Punktgleichstand von mehreren Projekten und nicht ausreichendem Budget zur Auswahl jedes dieser Projekte, wird das Vorhaben mit dem geringeren Fördermittelbedarf befördert.

Kriterien/Bedingungen zur Projektauswahl	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kleinprojekt dient einer Entwicklung und führt zu einer neuen Qualität. • Das Kleinprojekt entspricht der Zielstellung der LES. • Es bestehen keine Zweifel oder anderweitige Informationen betreffs der Zuverlässigkeit des Letztempfängers sowie der Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des beantragten Kleinprojektes. Dies umfasst auch die Prüfung der LAG, ob eine Insolvenz eingetreten ist, indem sie die notwendigen persönlichen Daten (ausgenommen Kommunen) unter Insolvenzbekanntmachung (Detailsuche) eingibt. • Es wird eingeschätzt, dass der Letztempfänger das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisieren kann. • Die Angemessenheit der beantragten Ausgaben ist gegeben. • Bereits begonnene Kleinprojekte werden nicht befördert. • Schlüssige und plausible Beschreibung des Projektes sowie dessen Finanzierung liegen vor. <p style="text-align: right;"><u>Bewertungskriterien:</u> Bewertungsbogen RB-2501-Ausstattung - siehe Anlage 1</p>
<i>Bis wann sind Kleinprojekte bei erfolgreicher Auswahl abzurechnen?</i>	
Abrechnung	01.11.2025 = Termin der Abrechnung im Regionalmanagement Sächsische Schweiz
<i>Kontakt für Fragen und Beratungen:</i>	
Joachim Oswald	Regionalmanagement Sächsische Schweiz Krietzschwitzer Straße 20, 01796 Pirna Telefon: 03501 / 470 487 15 Mail: joachim.oswald@re-saechsische-schweiz.de

Inhalt des Aufrufes, Rechtsgrundlagen

Inhaltliche Zuordnung zum Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der LEADER-Entwicklungsstrategie:

Maßnahme 1.0 Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung:

Schaffung gemeindlicher und dörflicher Grundlagen für ländliche Entwicklung.

Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung:

Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

Maßnahme 4.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen:

Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.

Maßnahme 8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen:

Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung.

LEADER – Entwicklungsstrategie der Region Sächsische Schweiz 2023

- Handlungsfeld (HF) 1 – Grundversorgung und Lebensqualität
- Handlungsfeld (HF) 3 – Tourismus und Naherholung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Fassung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen vom 15. Dezember 2014 (Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014).

Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

LEADER-Entwicklungsstrategie der Region „Sächsische Schweiz“ <http://www.re-saechsische-schweiz.de>

Befördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

STAATSMINISTERIUM FÜR
REGIONALENTWICKLUNG



Freistaat
SACHSEN

Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt.



Das Regionalbudget wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Pirna, den 03.12.2024

gez. Uwe Steglich
Uwe Steglich
Vorsitzender des Entscheidungsgremiums